



Anwaltskanzlei Quaas & Partner mbB Postfach 80 10 60 70510 Stuttgart

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Postfach 10 32 64
68032 Mannheim

26. Oktober 2017 AK/cr vorab per Fax: 0621/292 4444

K L A G E

der **Akademischen Fliegergruppe Freiburg e.V.**, vertr. d. d.
Vorstand, Herrn Gerhard Lehmann, Am Flughafen 1a, 79108 Freiburg,
burg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Anwaltskanzlei Quaas & Partner mbB,
Möhringer Landstraße 5, 70563 Stuttgart

gegen

Land Baden-Württemberg, vertr. d. d. Regierungspräsidium
Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Rupp-
mannstraße 21, 70565 Stuttgart

- Beklagter -

wegen: Teilentwidmung und Änderung der Betriebsge-
nehmigung VLP Freiburg

Standort Stuttgart

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas M.C.L.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH a.D.

Rechtsanwalt Dr. Jens-M. Kuhlmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Trefz
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Till Flachsbarth
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin Nadine Elsässer LL.M.

Nichtanwaltlicher Kooperationspartner:
Dr. Otmar Dietz

Möhringer Landstraße 5 (Schiller-Haus)
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Deutschland
Telefon (0711) 9 01 32-0
Telefax (0711) 9 01 32-99
info@quaas-partner.de

Standort Dortmund

Rechtsanwältin Dr. Heike Thomae
Fachanwältin für Medizinrecht

Rechtsanwalt Frank Montag

Rechtsanwältin Kristina Schwarz

Rechtsanwältin Dr. Julia Gokel

Märkische Straße 115 (K2 Bürocenter)
44141 Dortmund
Deutschland
Telefon (0231) 22 24 28-30
Telefax (0231) 22 24 28-31
info-do@quaas-partner.de

www.quaas-partner.de

Wir zeigen an, dass uns der Kläger gemäß beiliegender Vollmacht beauftragt und bevollmächtigt hat, Klage zu erheben. In seinem Namen und Auftrag beantragen wir,

die Plangenehmigung für den Verkehrslandeplatz Freiburg zur Freistellung von Zwecken des Luftverkehrs der für Segelflug und Fallschirmsprung genutzten westlichen Grasfläche vom 26.09.2017 und die Genehmigung zur Änderung der Betriebsgenehmigung der für Segelflug und Fallschirmsprung genutzten westlichen Grasfläche für den Verkehrslandeplatz Freiburg ebenfalls vom 26.09.2016 des Beklagten werden aufgehoben.

Die Klage richtet sich gegen die Freistellung und Änderung der Betriebsgenehmigung für den Verkehrslandeplatz Freiburg bezogen auf die westliche Grasfläche.

1. Der Kläger ist ein Flugsportverein in Freiburg. Er hat einen langfristigen Pachtvertrag über Grundstücke auf dem Verkehrslandeplatz (VLP) Freiburg einschließlich einer Halle mit einer Laufzeit noch bis Ende 2031. Dafür hat er wirtschaftliche und persönliche Dispositionen getroffen. Er betreibt Segel- und Motorflug. Sitzungsgemäße Zwecke des Klägers sind
 - die Förderung des Luftsports insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen,
 - die Förderung von flugsportlicher Aus- und Weiterbildung und
 - die Durchführung von Wettbewerben.

Dabei gelten solche Fliegergruppen als „Wiege des zivilen Flugsports“, insbesondere des Segelflugs in Deutschland: Der Kläger will Interessierten, insbesondere Studierenden, die Möglichkeit geben, Luftfahrt als Sport zu betreiben und mit Bezug auf die Universität Freiburg gemeinschaftsbildend zu wirken. Der Kläger **erfüllt damit wichtige gesellschaftliche Aufgaben**, wie die **Anerkennung als gemeinnütziger Verein** bestätigt.

2. Mit den angefochtenen Entscheidungen wird die für Segelflug und Fallschirmsprung u.
a. vom Kläger genutzt westliche Grasfläche entwidmet und die Betriebsgenehmigung hierfür eingeschränkt. Grund dafür ist die Schaffung der Voraussetzungen einer Planung des Neubaus eines Fußballstadions für den SC Freiburg in unmittelbarer Nachbarschaft. Der Kläger hat in den Verwaltungsverfahren Einwendungen erhoben. Die angefochtenen Entscheidungen sind rechtswidrig und verletzen seine Rechte. Die Klage werden wir ausführlich begründen. Hierzu bitten wir um

AKTENEINSICHT

in sämtliche in der Angelegenheit angefallenen Sach- und Verfahrensakten die kurzfristige Überlassung hierher in die Kanzlei. Klagebegründung erfolgt sodann.

3. Parallel zu dieser Klage wird der Breisgauverein für Segelflug e.V., Herr Axel Vassilev Kroum und Herr Dieter Schneller Klage erheben. Die Klageverfahren sind aufeinander abgestimmt.



- Dr. A. Kukk -

Rechtsanwalt

Anlagen: Vollmacht

Anlage K 1: Plangenehmigung für den Verkehrslandeplatz Freiburg zur Freistellung von Zwecken des Luftverkehrs der für Segelflug und Fallschirmsprung genutzten westlichen Grasfläche vom 26.09.2017

Anlage K 2: Genehmigung zur Änderung der Betriebsgenehmigung der für Segelflug und Fallschirmsprung genutzten westlichen Grasfläche für den Verkehrslandeplatz Freiburg vom 26.09.2016

T:\hf\2017\17_oktober\Akaflieg_Klage 26.10..docx